



# Bekanntmachung

des

## Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 15.06.2020



### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Milchhof Reeßum Energie GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Frank Cordes, 27367 Reeßum, Sesamstraße 29, hat am 13.11.2017 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage beantragt (Verfahren gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG) und zwar:

- **Erhöhung der Inputmenge (26.000t/a)**
- **Erhöhung der Gasmenge (2.245.000 Nm<sup>3</sup>/a)**
- **Neubau Gärrestbehälter Außendurchmesser 40,98m, Höhe 8,02m**
- **Erweiterung Silagefläche**

Der Standort der Anlage befindet sich in 27367 Reeßum, Außenbereich

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund der Nr. 8.6.3.2, 9.6 und 1.2.2.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 8.4.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in 350m Entfernung, dadurch bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.
- Ein Baudenkmal ist nicht betroffen
- NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete) sind im Maximalwirkradius vorhanden (hier: Oste mit Nebenbächen). Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen, können jedoch ausgeschlossen werden.
- Naturschutzgebiete sind nicht betroffen
- Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen
- Naturdenkmäler sind nicht betroffen
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen
- Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen
- Die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaftsbild/-erleben und Fläche werden nicht erheblich beeinträchtigt. Beeinträchtigungen können durch die vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.
- Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen
- Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen
- Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen
- Risikogebiete sind nicht betroffen
- Gewässer mit besonderer Bedeutung sind nicht betroffen

- Bedeutsame Grundwasservorkommen sind nicht betroffen
- Altlasten, Altablagerungen, Deponien sind nicht betroffen
- Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden haben kann
- Durch Gerüche, Lärm, Staub und Bioaerosole sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten

**Die nach § 9 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 07.04.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat